

**Vertragsangelegenheiten  
-Wegenutzungsverträge-**

**Bearbeiter:** Frau Kipke (Tel.: 881-147)

**Beratungsfolge:** FA 10.03.11 ◀◀

**TOP 11**

**FA**

nicht-öffentliche  
Beschlussvorlage

**Sachverhalt**

---

Am 22.02.2011 wurden wir durch unsere Berater über den durch das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur herausgegebenen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers informiert. Dieser dient als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die im Rahmen der Vergabe von Konzessionsverträgen vermehrt auftretenden Fragen, welche in der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung noch nicht entschieden und in der Literatur umstritten sind.

Danach ist für ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren die Gewichtung der Auswahlkriterien gegenüber den Bietern klar zu benennen.

Um einer möglichen Anfechtung des Verfahrens vorzubeugen, sind die im III. Verfahrensbrief (s. Anlage) aufgeführten Kriterien entsprechend Ihrer Priorität für die Stadt Schwarzenbek zu gewichten.

Die in die Wertung einfließenden Kriterien und deren Gewichtung werden den Bietern im Rahmen des III. Verfahrensbriefes bekannt gegeben. Darüber hinaus sind dem Verfahrensbrief die aktuellen Vertragstexte auf deren Grundlage die Bieter ihr verbindliches Angebot abgeben beigefügt.

Aufgrund der bereits in diesem Jahr auslaufenden Konzessionsverträge wird angestrebt eine abschließende Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung am 13.05.2011 vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

Finanzausschuss (III. Verfahrensbrief)	10.03.2011
Versendung III. Verfahrensbrief	14.03.2011
Abgabetermin der verbindlichen Angebote	04.04.2011
Entscheidung Finanzausschuss	05.05.2011
Entscheidung Stadtverordnetenversammlung	13.05.2011

**Beschlussvorschlag**

---

Der Finanzausschuss beschließt die Aufforderung zur Abgabe der verbindlichen Angebote auf der Grundlage der im III. Verfahrensbrief genannten Kriterien und deren Gewichtung sowie deren Anlagen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Kipke		
gez.			

durch die Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass Verteilernetze unterhalb einer gewissen Größenordnung unter bestimmten Bedingungen Effizienz Nachteile beim Netzbetrieb und einen erhöhten Regulierungsaufwand nach sich ziehen können. Dies kann zu höheren Kosten für die Netznutzer führen und den Wettbewerb auf den Vertriebsmärkten hemmen.

**22** Der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde bei der Vergabe örtlicher Wegerechte i.S.d. §§ 19, 20 GWB und ggf. Art. 102 AEUV ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur insbesondere gegeben, wenn die Gemeinde

- die Konzession ohne die nach § 46 Abs. 3 EnWG in Übereinstimmung mit europäischen primärrechtlichen Vorgaben erforderliche Bekanntmachung vergibt,
- im Rahmen der Konzessionsvergabe Gegenleistungen fordert oder sich zusagen lässt, die im Widerspruch zur KAV stehen,<sup>10</sup> insbesondere unzulässige Nebenleistungen im Sinne des § 3 KAV oder – im Widerspruch zu §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 6 KAV<sup>11</sup> – die hohe Tarif-Konzessionsabgabe für alle Durchleitungsfälle bei Gaslieferungen,
- auf die Vertriebstätigkeiten der Bieter oder des Altkonzessionärs einwirkt,<sup>12</sup>
- ihre Auswahlkriterien und deren Gewichtung gegenüber den Bietern nicht klar benennt,
- den Interessenten nicht diskriminierungsfrei die netzrelevanten Daten für eine sachgerechte Bewerbung zur Verfügung stellt (Schaffung eines *level playing field*),
- ihre Auswahlentscheidung nicht anhand ihrer vorher festgelegten und bekanntgegebenen Auswahlkriterien trifft oder
- einzelne Bieter, insbesondere mit der Gemeinde verbundene Unternehmen, ohne sachlichen Grund bevorzugt.

---

<sup>10</sup> Davon unberührt ist die Zuständigkeit der für die Überwachung und Einhaltung der KAV zuständigen Behörde nach § 6 KAV.

<sup>11</sup> Vgl. BKartA, B.v. 03.06.2009, Az. B10-71/08, WuW/E DE-V 1729 – *GGEW Bergstraße*; BKartA, B.v. 16.09.2009, Az. B10-11/09, WuW/E DE-V 1803 – *Gasversorgung Ahrensburg*; BKartA, B.v. 17.09.2009, Az. B10-74/08 – *Stadtwerke Torgau*; BKartA, B.v. 27.04.2010, Az. B10-42/09 – *Stadtwerke Völklingen*. Andere Auffassung: LKB Baden-Württemberg. Eine Beschwerde gegen den GAG Ahrensburg Beschluss ist vor dem OLG Düsseldorf anhängig (Az.: VI-2 Kart 10/09 [V]).

<sup>12</sup> So auch BDEW, Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung vom 9.11.2010, unter 5.6 auf S. 24.

## Gewichtung der Bewertungskriterien

1. Wertung der Konzessionsvertragsangebote	Gewichtung
Im Rahmen der Bewertung der verbindlichen Konzessionsvertragsangebote und einer Entscheidung über den reinen Neuabschluss des Konzessionsvertrages sind für beide Medien jeweils folgende Kriterien entsprechend der im Folgenden dargestellten Gewichtung maßgebend:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Vertragsinhalte:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Regelungen über die Höhe der Konzessionsabgabe sowie über sonstige im Rahmen des § 3 Abs. 1 KAV zulässige Leistungen</li><li>○ Endschaftsregelungen<ul style="list-style-type: none"><li>- Eigentumsübertragungsansprüche</li><li>- Übertragungsumfang</li><li>- Übernahmeentgelt</li><li>- Entflechtungsvorgaben</li></ul></li><li>○ Auskunfts- und Informationsansprüche</li><li>○ Regelungen zu Baumaßnahmen (z.B. Kooperation bei Leitungsverlegung), Folgepflichten und Folgekostenregelung</li><li>○ Umwelt und Energiekonzepte</li></ul></li></ul>	<b>60 %</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewähr für eine sichere und zuverlässige Leistungserbringung (Netzbetrieb), z.B. örtliche Verfügbarkeit des Netzservice, Kundenservice</li> </ul>	<b>20 %</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Einflussnahme auf den örtlichen Netzbetrieb im Rahmen des Konzessionsvertrages, z.B. über change of control-Klausel, Sonderkündigungsrechte</li> </ul>	<b>20 %</b>
<b>2. Wertung der Kooperationsangebote</b>	
Im Rahmen der Bewertung der verbindlichen Angebote für eine Kooperationslösung sowie der Entscheidung über die Realisierung einer Kooperationslösung werden in Konkretisierung zu den bereits im zweiten Verfahrensbrief mitgeteilten Kriterien folgende Kriterien und deren Gewichtung für die Stadt Schwarzenbek maßgebend sein:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgestaltung Konzessionsvertrag mit der „Energieversorgung Schwarzenbek“</li> </ul>	<b>50 %</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgestaltung der Option bei Umsetzung einer Kooperationslösung für die Stadt Schwarzenbek, insbesondere Zeitablauf und Kaufpreis</li> </ul>	<b>10 %</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Organisatorische Ausgestaltung/ Kommunale Befugnisse <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat</li> <li>- Geschäftsführung (Anzahl, Bestellung oder Entsendungsrechte, Bestellung eines Geschäftsführers durch die Stadt nach Beitritt)</li> <li>- Gesellschaft (Beschlussmehrheiten, Vetorechte, Sonderrechte, Vorkaufsrechte, Beendigungstatbestände wie z. B. Kündigungsmöglichkeiten)</li> <li>- Regelungen zur Bewertung bei Ausscheiden hinsichtlich Verfahren und Methode</li> <li>- Kommunale Einflussnahme auf Identität des Mitgesellschafters (z.B. Change-of-Control-Klausel)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<b>25 %</b>

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Informationspflichten gegenüber der Stadt</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung und Entwicklungspotentiale des Versorgungswerks, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Organisation des Netzbetriebes/ Netzbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsrisiken, insbesondere Steuerung des Erhaltungsaufwands wie Verzinsung des eingesetzten Kapitals</li> <li>- Gewähr für sichere und zuverlässige Leistungserbringung (z. B. durch Vorhaltung ausreichenden Personals vor Ort)</li> <li>- zukunftssicheres Personalkonzept</li> <li>- Präsenz des Versorgungswerks vor Ort (insb. Kundenservice, Einbindung regionaler Kooperations-Partner/ Unternehmen soweit zulässig)</li> </ul> </li> <li>○ Entwicklungspotential/ Erschließung weiterer Geschäftsfelder (z. B. Förderung erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz)</li> </ul> </li> </ul>	<b>10 %</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners</li> </ul>	<b>5 %</b>



Stadt Schwarzenbek  
- Der Bürgermeister -



Europapreis 1961

Stadt Schwarzenbek - Postfach 1440 - 21487 Schwarzenbek

[Anschrift Bewerber]

## Auswahlverfahren der Stadt Schwarzenbek für den Neuabschluss eines Strom- sowie Gaskonzessionsvertrages

### 3. Verfahrensbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Verfahrensbriefe vom 19.05.2010 sowie vom 28.10.2010 und bedanken uns für den konstruktiven zweiten Gesprächs- und Verhandlungstermin mit Ihrem Unternehmen am 13.12.2010 im Rahmen des Bekanntmachungs- und Auswahlverfahrens zum Neuabschluss eines Strom- und Gaskonzessionsvertrages.

Wie bereits im Rahmen des zweiten Verhandlungstermins angekündigt, werden die Bewerber um den Neuabschluss eines Strom- sowie Gaskonzessionsvertrages mit diesem dritten Verfahrensbrief nunmehr zur Abgabe eines **verbindlichen Konzessionsvertragsangebots** sowie eines **verbindlichen Angebotes im Hinblick auf eine mögliche Kooperationslösung** aufgefordert.

Soweit nachfolgend mit diesem dritten Verfahrensbrief keine Modifizierungen erfolgen, wird auf die Ausführungen unserer Verfahrensbriefe vom 19.05.2010 sowie vom 28.10.2010 ausdrücklich ergänzend Bezug genommen.

Bereits an dieser Stelle erlauben wir uns allerdings den Hinweis, dass entgegen der bisherigen Verfahrensbriefe und Vertragsentwürfe **weder eine Garantieverzinsung noch der Aufbau einer Vertriebsstruktur in Schwarzenbek** Entscheidungskriterien für die Konzessionsvergabe bzw. die Eingehung einer Kooperationslösung darstellen.

## **Verbindliche Konzessionsvertragsangebote Strom und Gas**

### **Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Konzessionsvertragsangebotes jeweils für Strom und Gas**

Nach Auswertung der indikativen Konzessionsvertragsangebote der Unternehmen sowie der Ergebnisse der mit allen Bewerbern geführten Präsentations- und Verhandlungstermine bitten wir Sie, bis zum

**04.04.2011 (Angebotsfrist)**

ein schriftliches verbindliches Konzessionsvertragsangebot jeweils für Strom und Gas in Textform abzugeben. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Konzessionsierungsverfahren Strom und Gas“ bei der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich widerrufen werden. Mit Ablauf der Angebotsfrist ist das Angebot bindend bis zum

**30.06.2011 (Bindefrist).**

Für den Fall, dass Sie von einer Angebotsabgabe absehen sollten, sind Sie gehalten, die Ihnen mit dem 1. Verfahrensbrief sowie mit diesem 2. Verfahrensbrief zugegangenen Konzessionsvertragsunterlagen zurückzusenden.

### **Inhaltliche Rahmenbedingungen**

Das verbindliche Konzessionsvertragsangebot gilt sowohl im Hinblick auf den reinen Neuabschluss der/des Konzessionsverträge/-vertrages als auch für ein durch das Unternehmen gegebenenfalls ebenfalls abgegebenes verbindliches Angebot im Hinblick auf eine Kooperationslösung.

Die Interessenten werden ausdrücklich aufgefordert, zu beiden Varianten ein Angebot abzugeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein Angebot nur für eine der Varianten abzugeben – in diesem Fall ist in den Angebotsunterlagen ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Mit Abgabe des verbindlichen Konzessionsvertragsangebotes sind sodann die Verhandlungen über den reinen Neuabschluss der/des Konzessionsverträge/-vertrages abgeschlossen.



Als **Anlage 1** und **Anlage 2** werden den Bewerbern die angepassten Entwürfe des Muster-Strom- und des Muster-Gaskonzessionsvertrages zugesandt; zusätzlich auch in elektronischer Form im *MS-Word-Datenformat*. Wie bereits im Präsentations- und Verhandlungstermin am 13.12.2010 angekündigt, basieren die beigefügten Muster-Konzessionsverträge auf der den Unternehmen bereits mit dem zweiten Verfahrensbrief mitgeteilten Entwurfsfassung. Hierzu hatten einzelne Bewerber Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die nunmehr Eingang in die Ihnen als Anlagen zugehenden aktuellen Fassungen gefunden haben. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen sind im *MS-Word-Änderungsmodus* gekennzeichnet. Die Unternehmen werden aufgefordert, ihr schriftliches verbindliches Konzessionsvertragsangebot auf Grundlage des konkreten Vertragstextes in Textform zu erstellen. Sofern im Rahmen des verbindlichen Angebots Änderungen oder Ergänzungen seitens der Unternehmen an den als **Anlage 1** und **Anlage 2** übersandten Muster-Konzessionsverträgen vorgenommen werden, sind diese im *MS-Word-Änderungsmodus* kenntlich zu machen und nach Möglichkeit zu erläutern.

Für den späteren Abschluss der Konzessionsverträge gilt: Der vollständige Inhalt des jeweiligen Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Nehmen Sie bitte ebenfalls dazu Stellung, wie Sie sich die kommunale Einflussnahme auf den örtlichen Netzbetrieb vorstellen und erläutern Sie Ihr Konzept für die Gewährleistung für eine sichere und zuverlässige Leistungserbringung während des Konzessionierungszeitraums.

## **Wertung der Konzessionsvertragsangebote**

Die Stadt Schwarzenbek wird sämtliche fristgerecht eingereichten Angebote der Unternehmen prüfen. Sie behält sich vor, ein Unternehmen aus dem Auswahlverfahren auszuschließen, wenn dieses die Angebotsunterlagen nicht fristgerecht einreichen sollte.

Im Rahmen der Bewertung der verbindlichen Konzessionsvertragsangebote und einer Entscheidung über den reinen Neuabschluss des/der Konzessionsvertrages/-verträge sind folgende Kriterien entsprechend der im Folgenden dargestellten Gewichtung maßgebend:

- 60 %      •      Kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages entsprechend des vorgelegten Entwurfs, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Vertragsinhalte:

- Regelungen über die Höhe der Konzessionsabgabe sowie über sonstige im Rahmen des § 3 Abs. 1 KAV zulässige Leistungen
  - Eigentumsübertragungsansprüche nach Vertragsende
  - Übertragungsumfang nach Vertragsende
  - Übernahmeentgelt nach Vertragsende
  - Regelungen zur Entflechtung nach Vertragsende
  - Auskunfts- und Informationsansprüche zur Vorbereitung des künftigen Konzessionsverfahrens und dessen Umsetzung
  - Regelungen zu Baumaßnahmen (z.B. Kooperation bei Leitungsverlegung)
  - Folgepflichten und Folgekostenregelung
  - Umwelt- und Energiekonzepte
- 20 %     •     Gewähr für eine sichere und zuverlässige Leistungserbringung (Netzbetrieb), z.B. örtliche Verfügbarkeit des Netzservice, Kundenservice
- 20 %     •     Dauerhafte kommunale Einflussnahme auf den örtlichen Netzbetrieb (z.B. im Rahmen des Konzessionsvertrages wie „*Change of Control*“ - Klausel, Sonderkündigungsrechte)

### ***Verbindliches Angebot für eine Kooperationslösung***

#### **Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes für eine Kooperationslösung**

Nach Auswertung der konkretisierten indikativen Angebote der Unternehmen zur Umsetzung einer Kooperationslösung sowie der Ergebnisse der mit den verbliebenen Bewerbern geführten Präsentations- und Verhandlungstermine bitten wir Sie, bis zum

**04.04.2011 (Angebotsfrist)**

ein schriftliches verbindliches Angebot zur Umsetzung einer Kooperationslösung für Strom und/oder Gas in Textform abzugeben. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Konzessionierungsverfahren Strom und Gas“ bei der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-

Platz 1, 21493 Schwarzenbek einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich widerrufen werden. Mit Ablauf der Angebotsfrist ist das Angebot bindend bis zum

**30.06.2011 (Bindefrist).**

Für den Fall, dass Sie von einer Angebotsabgabe absehen sollten, sind Sie gehalten, die Ihnen mit unseren Verfahrensbriefen vom 19.05.2010 sowie vom 28.10.2010 sowie mit diesem dritten Verfahrensbrief zugegangenen Unterlagen zurückzusenden.

## **Inhaltliche Rahmenbedingungen**

Auf Basis der Ergebnisse der bisherigen Präsentations- und Verhandlungstermine mit den Bewerbern hat die Stadt Schwarzenbek ihre Konzeption für eine in Betracht kommende Rekommunalisierung nochmals konkretisiert. Im Rahmen möglicher Kooperationslösungen favorisiert die Stadt Schwarzenbek weiterhin ein Optionsmodell, in dem zunächst durch den strategischen Partner eine örtliche Netzgesellschaft („Energieversorgung Schwarzenbek“) als 100%ige Tochtergesellschaft des strategischen Partners in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gegründet wird, die als Konzessionsvertragspartner der Stadt Schwarzenbek das Eigentum an dem örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetz in der Stadt Schwarzenbek erwirbt.

Im Anschluss an die Netzübernahmen soll sodann der Stadt Schwarzenbek befristet die Möglichkeit offenstehen, sich an der neu gegründeten Netzgesellschaft im Wege des Anteilskaufs zu beteiligen.

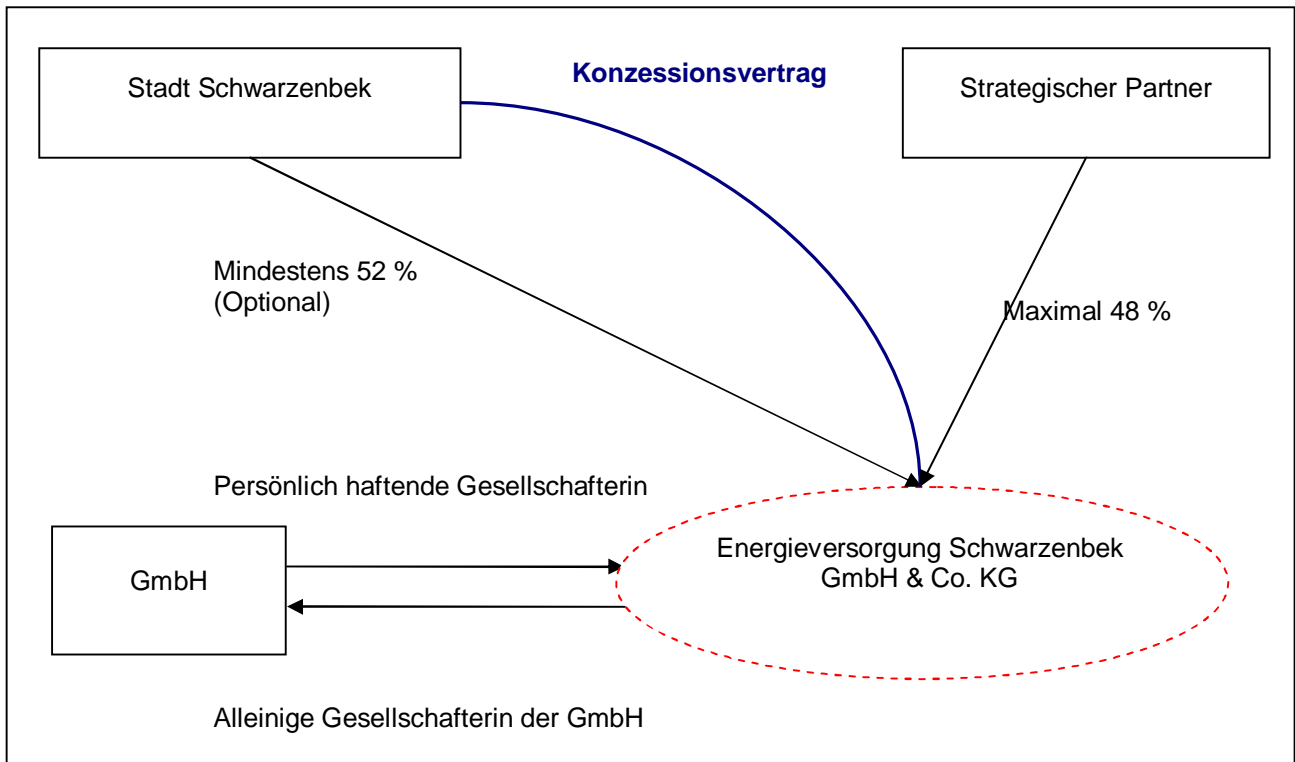
Im Falle der Wahrnehmung dieser Beteiligungsoption durch die Stadt Schwarzenbek soll die Kooperation mit dem strategischen Partner sowie die Struktur der dann gemeinsamen Gesellschaft wie folgt ausgestaltet sein:

## **Gesellschaftsrechtliche Struktur**

Die Stadt Schwarzenbek favorisiert einen Partner, der im Falle einer Wahrnehmung der Beteiligungsoption eine Beteiligung der Stadt Schwarzenbek von mindestens 52 % an der dann gemeinsamen Gesellschaft akzeptiert. Bitte geben Sie an, welche Beteiligungshöhe Ihr Unternehmen verbindlich anbietet.

Die gemeinsame Gesellschaft soll als GmbH & Co. KG bestehen, die wiederum alleinige Gesellschafterin der neu zu gründenden Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH – als Komplementärin der GmbH & Co. KG - ist.

Die Konzeption der Stadt Schwarzenbek geht von einer Kapitalausstattung des Gemeinschaftsunternehmens mit einer aus netzentgeltkalkulatorischer Sicht optimalen Kapitalausstattung in Höhe von 40 % durch Eigen- und 60 % durch Fremdkapital aus. Erwogen wird insofern folgende gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung einer gemeinsamen Kooperationslösung:



Graphische Übersicht: Gesellschaftsstruktur des Kooperationsmodells

## Netzbewirtschaftung

Die Stadt Schwarzenbek hat ihre Konzeption insoweit angepasst, als dass der strategische Partner das Gas- bzw. Stromverteilnetz nicht mehr von der gemeinsamen Netzgesellschaft pachten soll. Vielmehr bevorzugt es die Stadt Schwarzenbek nunmehr, dass die gemeinsame Netzgesellschaft selbst Netzbetreiber wird und die entsprechende Leistungsfähigkeit der Gesellschaft durch den Zukauf von Dienstleistungen - insbesondere auch, sofern vergaberechtlich zulässig, vom strategischen Partner - sichergestellt wird.

## Übermittlung der Vertragsentwürfe

Den Bewerbern werden als **Anlage 3** der Entwurf eines Konsortialvertrages, als **Anlage 4** der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die Energieversorgung Schwarzenbek GmbH Co. KG, als **Anlage 5** der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH zugesandt, zusätzlich jeweils auch in elektronischer Form im *MS-Word-Datenformat*.

Die Unternehmen werden aufgefordert, auf der Grundlage dieser konkreten Vertragstexte, die auf den bereits mit dem zweiten Verfahrensbrief zugesandten Entwurfsversionen basieren, jedoch inhaltlich fortentwickelt wurden, ihr schriftliches Anangebot zur Realisierung einer Kooperationslö-

sung vorzulegen. Sofern Änderungswünsche oder Alternativvorschläge bestehen, sind diese mit konkreten Textvorschlägen und Erläuterungen in dem schriftlichen Angebot im *MS-Word-Änderungsmodus* kenntlich zu machen.

## **Wertung der Angebote für Kooperationslösungen**

Im Rahmen der Bewertung der verbindlichen Angebote für eine Kooperationslösung sowie der Entscheidung über die Realisierung einer Kooperationslösung werden in Konkretisierung zu den bereits im zweiten Verfahrensbrief mitgeteilten Kriterien folgende Kriterien und deren Gewichtung für die Stadt Schwarzenbek maßgebend sein:

- 50 %     •     Ausgestaltung Konzessionsvertrag mit der „Energieversorgung Schwarzenbek“ (vgl. insoweit unter Ziffer I. 3.)
  
- 10 %     •     Ausgestaltung der Option bei Umsetzung einer Kooperationslösung für die Stadt Schwarzenbek, insbesondere Zeitahnen und Preisgestaltung
  
- 25 %     •     Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses, insbesondere
  - Organisatorische Ausgestaltung/ Kommunale Befugnisse
  - Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat
  - Geschäftsführung (Anzahl, Bestellung oder Entsendungsrechte, Bestellung eines Geschäftsführers durch die Stadt nach Beitritt)
  - Gesellschaft (Beschlussmehrheiten, Vetorechte, Sonderrechte, Vorkaufsrechte, Beendigungstatbestände wie z.B. Kündigungsmöglichkeiten)
  - Regelungen zur Bewertung bei Ausscheiden hinsichtlich Verfahren und Methode
  - Kommunale Einflussnahme auf Identität des Mitgesellschafters (z.B. „Change-of-Control“ - Klausel)
  - Informationspflichten gegenüber der Stadt
  
- 10 %     •     Umsetzung und Entwicklungspotentiale des Versorgungswerks, insbesondere im Hinblick auf
  - Organisation des Netzbetriebes/Netzbewirtschaftung

- Betriebsrisiken, insbesondere Steuerung des Erhaltungsaufwands wie Verzinsung des eingesetzten Kapitals
- Gewähr für sichere und zuverlässige Leistungserbringung (z.B. durch Vorhaltung ausreichenden Personals vor Ort)
- Zukunftssicheres Personalkonzept
- Präsenz des Versorgungswerks vor Ort (insb. Kundenservice, Einbindung regionaler Kooperationspartner/Unternehmen soweit zulässig)
- Entwicklungspotential/ Erschließung weiterer Geschäftsfelder (z.B. Förderung erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz)

5 % • Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners

## **Weiteres Verfahren**

### **Auswertung verbindliche Konzessionsvertragsangebote reine Konzessionierung**

Nach Eingang der verbindlichen Konzessionsvertragsangebote und Ablauf der Angebotsfrist wird die Stadt Schwarzenbek die fristgerecht eingegangenen verbindlichen Konzessionsvertragsangebote nach den unter Ziffer I. 3. genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien bewerten. Im Anschluss wird eine Handlungsempfehlung hinsichtlich der Variante des reinen Konzessionsvertragsabschlusses an die Stadtverordneten erarbeitet.

### **Auswertung verbindliche Angebote für eine Kooperationslösung**

Nach Eingang der verbindlichen Angebote zur Umsetzung einer Kooperationslösung und Ablauf der Angebotsfrist wird die Stadt Schwarzenbek die fristgerecht eingegangenen verbindlichen Angebote nach den unter Ziffer II. 3. genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien bewerten. Im Anschluss wird ebenfalls eine Handlungsempfehlung hinsichtlich der Variante der Umsetzung einer Kooperationslösung an die Stadtverordneten erarbeitet.

## **Entscheidung der Stadt Schwarzenbek**

Unter Würdigung der Gesamtheit der abgegebenen verbindlichen Vertragsangebote sowohl im Hinblick auf eine reine Konzessionierung sowie eine Kooperationslösung wird die Stadt Schwarzenbek entscheiden, welches Angebot für sie langfristig vorteilhafter ist.

## **Allgemeine Verfahrenshinweise**

Sämtliche seitens der Bewerber der Stadt Schwarzenbek übersandten Unterlagen – inklusive der jeweiligen Angebotsunterlagen – sind der Stadt Schwarzenbek auch in elektronischer Form (*MS-Office-Datenformate*) zur Verfügung zu stellen.

## ***Abfrage von Einwendungen gegen das Verfahren***

Falls gegen das vorstehend beschriebene Verfahren Einwendungen bestehen sollten, sind diese unverzüglich und schriftlich bei der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

**Unterschrift**

### **Anlagenverzeichnis:**

**Anlage 1:** Entwurf Konzessionsvertrag

**Anlage 2:** Entwurf Konzessionsvertrag

**Anlage 3:** Entwurf Konsortialvertrag

**Anlage 4:** Entwurf Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG

**Anlage 5:** Entwurf Gesellschaftsvertrag Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH



## KONSORTIALVERTRAG

Zwischen

1. der **Stadt Schwarzenbek**, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Ruppert, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek,

im Folgenden auch „**Stadt**“ genannt,

und

2. der ..., vertreten durch ..., **Adresse**,

im Folgenden auch „**Partnergeseellschaft**“ genannt,

und

3. der **Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH**, **Adresse**,

im Folgenden auch „**Komplementärin**“ genannt,

sowie

4. der **Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG**, **Adresse**,

im Folgenden auch „**Energieversorgung Schwarzenbek**“ genannt,

alle gemeinsam im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt.

wird folgender Konsortialvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1 Präambel; Vertragsgegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Gründung der Energieversorgung Schwarzenbek</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Bewerbung um die Konzessionen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Beteiligung der Stadt an der Energieversorgung Schwarzenbek</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Konzeption der Energieversorgung Schwarzenbek</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 6 Steueroptimierte und rechtssichere Gestaltung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 7 Erhaltung der Netze</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 8 Leistungsaustausch</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 9 Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 Vertragslaufzeit; Kündigung</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 11 Kontrollwechsel („Change of Control“)</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 12 Verfügung über Gesellschaftsanteile</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 13 Gleichlauf</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 14 Vertraulichkeit, Loyalität</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 15 Haftung; Höhere Gewalt</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 16 Anpassungspflichten</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 17 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>

### § 1 Präambel; Vertragsgegenstand

- (1) Derzeitiger Netzeigentümer und Netzbetreiber der Strom- und Gasversorgungsnetze in der Stadt Schwarzenbek ist die E.ON Hanse AG. Der Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz läuft am **18.09.2011** aus. Der Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz läuft am **31.12.2011** aus.
- (2) Die Partnergesellschaft und die Komplementärin werden Gesellschafter der Energieversorgung Schwarzenbek. Bei der Energieversorgung Schwarzenbek in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG handelt es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, das von den Gesellschaftern noch aufgebaut werden muss.
- (3) Der Energieversorgung Schwarzenbek liegt folgendes Leitbild zu Grunde: Die Parteien werden die Energieversorgung Schwarzenbek zu einem effizienten Unternehmen entwickeln, das über die Leistungsfähigkeit verfügt, die wesentliche Infrastruktureinrichtungen in Schwarzenbek langfristig zu übernehmen und langfristig eigenverantwortlich zu betreiben.
- (4) Den Parteien ist bewusst, dass dieser Vertrag den Aufbau der Energieversorgung Schwarzenbek und die dafür notwendige Unterstützung durch die Gesellschafter nicht abschließend regeln kann. Die Parteien verpflichten sich deshalb, über die in diesem Vertrag begründeten Verpflichtungen hinaus, alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen.
- (5) Dieser Vertrag ist wesentliche Geschäftsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit der Parteien. Bei Auslegungsfragen betreffend die in der Anlage beigefügten Verträge soll dieser Konsortialvertrag Vorrang haben. Im Falle sich widersprechender Regelungsinhalte der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages vor, sofern dies rechtlich zulässig ist.

### § 2 Gründung der Energieversorgung Schwarzenbek

Die Partnergesellschaft hat die Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer HR A [ ... ] und die persönlich haftende Gesellschafterin, die Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer HR B [ ... ], gegründet.

### § 3 Bewerbung um die Konzessionen

- (1) Die Partnergesellschaft hat sich bei der Stadt um die Konzessionen für das Gas- und das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Schwarzenbek beworben. Dazu wird sie der Stadt den Abschluss der als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügten Konzessionsverträge mit der Energieversorgung Schwarzenbek anbieten. Erhält die Energieversorgung Schwar-

zenbek die Konzessionen, wird sie das Eigentum an dem Gas- und Stromversorgungsnetz unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vom bisherigen Netzeigentümer übernehmen.

- (2) Die Stadt ist verpflichtet, vor der Entscheidung über die Vergabe von Konzessionen im Sinne des § 46 Abs. (2) bis (4) EnWG ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen. Sie kann die Vergabe der Konzessionen an die Energieversorgung Schwarzenbek daher nicht zusagen. Die Stadt wird bei der Konzessionsvergabe aber die mit diesem Vertrag angestrebten Ziele berücksichtigen.
- (3) Die Stadt wird sich im Falle der Konzessionierung der Energieversorgung Schwarzenbek dafür einsetzen, dass sämtliche Ansprüche der Stadt auf Erwerb der Versorgungsnetze aus den auslaufenden Konzessionsverträgen unentgeltlich auf die Energieversorgung Schwarzenbek übertragen werden. Die Energieversorgung Schwarzenbek wird anschließend diese Ansprüche gegenüber den bisherigen Konzessionären geltend machen und durchsetzen. Soweit eine gütliche Einigung auf Übertragung des Eigentums an den Versorgungsnetzen scheitert, wird die Energieversorgung Schwarzenbek ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.
- (4) Sofern erforderlich, wird die Partnergesellschaft die Energieversorgung Schwarzenbek bei der Übernahme der Netze vom bisherigen Netzbetreiber unterstützen. Dies gilt insbesondere für Erstellung der Entflechtungskonzepte, etwaige Verhandlungen mit dem bisherigen Netzbetreiber sowie die technische Abwicklung der Netzübernahmen.

#### **§ 4 Beteiligung der Stadt an der Energieversorgung Schwarzenbek**

- (1) Die Stadt ist daran interessiert, sich unabhängig vom geschlossenen Konzessionsvertrag zukünftig an der Energieversorgung Schwarzenbek als Gesellschafterin zu beteiligen. Dieses Interesse soll durch den optionalen Erwerb von Kommanditanteilen (im Folgenden auch „Beteiligung“) von der Partnergesellschaft nach Maßgabe der folgenden Absätze konkretisiert werden.
- (2) Die Partnergesellschaft bietet der Stadt den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb von Kommanditanteilen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an (im Folgenden auch „Call-Option“).
- (3) Die Call-Option der Stadt ist beschränkt auf eine Beteiligung von höchstens 52 % am Festkapital der Energieversorgung Schwarzenbek. Wird die Call-Option ausgeübt, sind die Parteien verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Schwarzenbek und der Komplementärin entsprechend **Anlage 3** und **Anlage 4** neu zu fassen.
- (4) Die Ausübung der Call-Option erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Stadt an die Energieversorgung Schwarzenbek oder die Partnergesellschaft unter Angabe der von ihr gewünschten

prozentualen Höhe der Beteiligung am Festkapital. Die Call-Option der Stadt kann nur einmal ausgeübt werden.

- (5) Die Ausübung der Call-Option ist in zwei Optionsphasen möglich:
- a) Erste Optionsphase: Fristbeginn für die erste Optionsphase ist der Abschluss dieses Konsortialvertrages. Die erste Optionsphase endet mit Ausübung der Option; spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die vollumfängliche Übereignung der Strom- und Gasversorgungsnetze in Schwarzenbek an die Energieversorgung Schwarzenbek nebst den diese Übereignung dokumentierenden Unterlagen bei der Stadt.
  - b) Zweite Optionsphase: Erfolgt die Übernahme der Strom- und Gasversorgungsnetze vom bisherigen Netzeigentümer im Wege eines sogenannten Vorbehaltskaufs, d.h. unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises, schließt sich an die erste Optionsphase eine zweite Optionsphase an. Fristbeginn für die zweite Optionsphase ist der Ablauf der ersten Optionsphase. Die zweite Optionsphase endet mit Ausübung der Option; spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die endgültige Einigung bzw. die rechtskräftige Entscheidung über den Kaufpreis betreffend der Strom- und Gasversorgungsnetze in Schwarzenbek zwischen dem bisherigen Netzeigentümer und der Energieversorgung Schwarzenbek nebst den diese Einigung bzw. Entscheidung dokumentierenden Unterlagen bei der Stadt.
- (6) Hinsichtlich des für die Beteiligung durch die Stadt an die Partnergesellschaft zu entrichtenden Kaufpreises ist zwischen den Optionsphasen zu differenzieren:
- a) Wird die Option während der ersten Optionsphase ausgeübt, ergibt sich der Kaufpreis aus dem verhältnismäßigen Anteil der Beteiligung an den von der Partnergesellschaft bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung in das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 366 Abs. (3) A Ziff. I und II HGB (Festkapital, Aufgeld und sonstige freiwilligen Zuzahlungen in die Kapitalrücklage) eingezahlten Beträge zuzüglich einer Verzinsung der eingezahlten Beträge in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen 3-Monats-EURIBOR p.a. (Buchwert).
  - b) Wird die Option während der zweiten Optionsphase ausgeübt, ergibt sich der Kaufpreis aus dem verhältnismäßigen Anteil der Beteiligung am Unternehmenswert der Energieversorgung Schwarzenbek. Der Unternehmenswert besteht aus dem Ertragswert der Gesellschaft. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter. Die

Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, subjektive Ertragswert zum 31.12. des Jahres, das dem Tag der Ausübung der Option vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Der Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen der Beauftragung zu verpflichten, bei der Bewertung als Schiedsgutachter/Vermittler tätig zu werden, der in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der verschiedenen, subjektiven Wertvorstellungen der Parteien einen Einigungswert als Schiedsrichter feststellt. Die Kosten der Unternehmenswertberechnung trägt die Energieversorgung Schwarzenbek.

- (7) Soweit die Partnergesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft eingegangen ist, die noch nicht vollständig erfüllt sind, wird die Stadt die entsprechenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in dem Verhältnis übernehmen, in welchem die Partnergesellschaft und die Stadt nach Ausübung der Call-Option untereinander an der Gesellschaft beteiligt sind. Die Parteien werden die Gesellschaft veranlassen, einer entsprechenden Schuldübernahme zuzustimmen. Die Verpflichtung der Stadt zur Schuldübernahme gilt auch, wenn ein diesbezüglicher Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Partnergesellschaft im Zeitpunkt der Übertragung noch nicht fällig ist.

#### **§ 5 Konzeption der Energieversorgung Schwarzenbek**

- (1) Die Energieversorgung Schwarzenbek soll sich in dem auf die Übernahme der Netze folgenden Zeitraum mit Unterstützung der Parteien zu einem leistungsfähigen Energieversorgungsunternehmen entwickeln.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die in Abs. (1) beschriebenen Ziele erreicht werden können, sollen Aufgaben, die in Schwarzenbek erledigt werden müssen oder die von der Energieversorgung Schwarzenbek langfristig genauso effizient erledigt werden können wie von einem Dienstleistungsunternehmen, von der Energieversorgung Schwarzenbek – auch mit eigenem Personal – übernommen werden. Hingegen sollen Aufgaben, die langfristig effizienter von der Partnergesellschaft erledigt werden können, von dieser als Dienstleister im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen übernommen werden.
- (3) Die Partnergesellschaft gewährleistet die Fort- und Ausbildung der Mitarbeiter der Energieversorgung Schwarzenbek. Hierzu führt die Partnergesellschaft kostenfrei und periodisch interne Schulungen mit den Mitarbeitern der Energieversorgung Schwarzenbek durch. Darüber hinaus ist die Energieversorgung Schwarzenbek stets berechtigt, die Partnergesellschaft im Rahmen von wirtschaftlichen und technischen Fragen zu konsultieren.

### **§ 6 Steueroptimierte und rechtssichere Gestaltung**

- (1) Die Energieversorgung Schwarzenbek soll steueroptimiert und rechtssicher gestaltet sein. Dies umfasst insbesondere die Optimierung des Beteiligungsmodells und die Minimierung von Steuerbelastungen bei Veräußerung, sowie die Optimierung der steuerlichen Handhabung. Bei Änderung der Rahmenbedingungen wird das Beteiligungsmodell unter möglichst weitgehender Nutzbarmachung von steuerlichen Vorteilen angepasst.
- (2) Die Parteien werden die Voraussetzungen schaffen, damit die Stadt den steuerlichen Querverbund mit verlustbringenden Einrichtungen der Stadt nutzen kann. Sollte es für die Nutzung des steuerlichen Querverbunds unumgänglich sein, wird die Energieversorgung Schwarzenbek verlustbringende Einrichtungen der Stadt übernehmen. In diesem Fall wird die Stadt dem Partner etwaige Gewinneinbußen ausgleichen.

### **§ 7 Erhaltung der Netze**

- (1) Die Energieversorgung Schwarzenbek wird die übernommenen Versorgungsnetze so erhalten, betreiben, ausbauen und modernisieren, dass sie in Schwarzenbek langfristig eine zuverlässige Versorgung mit Elektrizität und Gas ermöglichen.
- (2) Entscheidungen über Investitionen in die Netze werden von der Energieversorgung Schwarzenbek nicht in Abhängigkeit von der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages getroffen, sondern im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Netze.
- (3) Die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsnetze und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs haben ein größeres Gewicht, als die Renditeerwartungen der Gesellschafter. Gleichwohl wird angestrebt an, dass die Energieversorgung Schwarzenbek eine angemessene Verzinsung des in die Netze investierten Eigenkapitals erwirtschaftet.

### **§ 8 Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Verträge zwischen der Energieversorgung Schwarzenbek und den Parteien, die einen Leistungsaustausch begründen, sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den Anforderungen des Wettbewerbs und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Parteien entsprechen.
  - b) Leistungsart und -umfang sowie das durch die Energieversorgung Schwarzenbek geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung der Parteien zu bestimmen. Die Entgeltgestaltung erfolgt nach Marktüblichkeit (Drittvergleich).

- c) Vergaberechtliche Vorschriften werden beachtet.
- (2) Dienstleistungen, welche die Parteien zur Erfüllung der in diesem Vertrag begründeten Förderungspflichten für die Energieversorgung Schwarzenbek erbringen, werden auf Basis der marktüblichen Sätze vergütet. Jede Partei kann verlangen, dass sich die Vergütungssätze an den Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) orientieren bzw. diese nicht wesentlich überschreiten. Die LSP sind als **Anlage 5** beigefügt.

### **§ 9 Finanzierung**

- (1) Die Parteien gehen nach ihrer derzeitigen Einschätzung davon aus, dass für den Erwerb des Gasnetzes in Schwarzenbek insgesamt ein Kaufpreis in Höhe von ca. € [ ... ] erforderlich sein wird. Hinsichtlich des Erwerbs des Stromversorgungsnetzes erwarten die Parteien einen Kaufpreis in Höhe von ca. € [ ... ].
- (2) Zur Durchführung der Netzerwerbe verpflichtet sich die Partnergesellschaft, der Energieversorgung Schwarzenbek Eigenkapital zuzuführen. Im Falle einer Beteiligung der Stadt, ist diese am Eigenkapital der Gesellschaft entsprechend beteiligt. Zielsetzung ist eine Finanzierung des Erwerbs der Gas- und Stromversorgungsnetze mit 40% Eigenkapital und 60% Fremdkapital. Es wird angestrebt, ... % des zu erbringenden Eigenkapitals als Festkapital (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG) zu dotieren, der Restbetrag soll durch Kapitalrücklagen finanziert werden.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der über den Betrag des Eigenkapitals der Energieversorgung Schwarzenbek hinausgehende Kapitalbedarf zur Finanzierung des Erwerbs der Versorgungsnetze in Schwarzenbek durch Abschluss eines oder mehrerer Darlehensverträge mit Kreditinstituten (Fremdfinanzierung) oder Kommanditisten bereitgestellt werden kann.
- (4) Bezüglich der Rückzahlung von Darlehen an Kommanditisten verpflichtet sich die Energieversorgung Schwarzenbek, Rückzahlungen immer nur an alle Kommanditisten gleichzeitig und entsprechend der Höhe der Beteiligung der Kommanditisten am Festkapital der Energieversorgung Schwarzenbek vorzunehmen (einheitliche Rückzahlung). Die Vereinbarung der einheitlichen Rückzahlung begründet keine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit der Kommanditisten und der Energieversorgung Schwarzenbek irgendeiner Art. Die Selbständigkeit der einzelnen Darlehensverträge und ihrer Parteien wird dadurch nicht berührt.

### **§ 10 Vertragslaufzeit; Kündigung**

- (1) Die Laufzeit dieses Konsortialvertrages beginnt mit der Unterzeichnung und ist unbestimmt. Jeder Kommanditist kann den Konsortialvertrag mit Einhaltung von einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum **31.08.2031**. Nach diesem



Zeitpunkt kann der Konsortialvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung dieses Konsortialvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (2) Ist die kündigende Partei Gesellschafter der Energieversorgung Schwarzenbek, ist eine Kündigung des Konsortialvertrages nur wirksam, wenn gleichzeitig der Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek wirksam gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist gegenüber der Energieversorgung Schwarzenbek zu erklären, die alle Parteien unverzüglich zu unterrichten hat.

### **§ 11 Kontrollwechsel („Change of Control“)**

- (1) Die Partnergesellschaft hat eine Änderung in ihrer Beteiligungsstruktur unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt insbesondere vor:
  - (a) beim Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte an der Partnergesellschaft auf ein mit ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Konsortialvertrages nicht i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen;
  - (b) bei einem anderweitigen Erwerb der direkten Kontrolle am Partner i. S. v. § 290 Handelsgesetzbuch durch ein solches Unternehmen;
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, können die Kommanditisten beschließen, dass die Partnergesellschaft aus der Energieversorgung Schwarzenbek ausgeschlossen wird. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek.
- (4) Erfolgt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel im Sinne der vorgenannten Absätze während der Optionsphasen gemäß § 4 Abs. (5), kann die Stadt die Konzessionsverträge mit der Energieversorgung Schwarzenbek binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. § 17 der Konzessionsverträge bleibt unberührt.

### **§ 12 Verfügung über Gesellschaftsanteile**

- (1) Die Partnergesellschaft und – im Falle der Ausübung der Call-Option gemäß § 4 - auch die Stadt können ihren Gesellschaftsanteil an der Energieversorgung Schwarzenbek auf ein i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen oder auf Mitgesellschafter der Energieversorgung Schwarzenbek übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung hierfür bedarf. Gleiches gilt für die Belastung eines Geschäftsanteils, für die

Einräumung einer Unterbeteiligung sowie für Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis.

- (2) Im Übrigen können die Kommanditisten der Energieversorgung Schwarzenbek ihren Gesellschaftsanteil nur dann auf Dritte übertragen, belasten oder daran Unterbeteiligungen einräumen, wenn die Gesellschafterversammlung dem mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt. Bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung zur Übertragung oder Belastung ist der verfügungswillige Kommanditist nicht stimmberechtigt.
- (3) Möchte ein Kommanditist der Energieversorgung Schwarzenbek seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Personen übertragen, die nicht zu dem in Abs. (1) genannten Personenkreis gehören, so hat er seinen Anteil oder Teile hiervon den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Anteile zueinander stehen, zum Kauf zu einem Preis anzubieten, dessen Höchstbetrag sich entsprechend § 4 Abs. (6) b) berechnet (Ertragswert). Die Kosten der Unternehmenswertberechnung trägt der veräußerungswillige Gesellschafter. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen. Die Kommanditisten können das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang schriftlich annehmen. Soweit ein Kommanditist von seinem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Ankaufsberechtigten in dem Verhältnis an, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Anteile zueinander stehen. Ein Ankaufsberechtigter kann sein Ankaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten, ihm nach Satz 1 zustehenden und ggf. nach Satz 4 anwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht ausüben, ist der Anteil zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Ankaufsberechtigten zu, der als erster sein Ankaufsrecht ausgeübt hat. Im Falle einer Annahme sind der übertragungswillige Kommanditist und die Ankaufsberechtigten verpflichtet, den Anteil unverzüglich zu übertragen.
- (4) Die Übertragung des Kommanditanteils an einen nicht zum Personenkreise gemäß Abs. (1) gehörenden Erwerber bleibt auch nach Durchführung des Angebotsverfahrens gemäß Abs. (3) an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. (2) gebunden. Wird der Kommanditanteil des übertragungswilligen Kommanditist nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung des Kaufangebots durch die Mitkommanditisten (mit der entsprechenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung) übertragen, muss der übertragungswillige Kommanditist ein neues Angebotsverfahren durchführen, sofern er weiterhin übertragen möchte.
- (5) Die Mitkommanditisten haben der Veräußerung des Kommanditanteils an einen nicht zum Personenkreise gemäß Abs. (1) gehörenden Erwerber nach Durchführung des Angebotsver-

fahrens gemäß Abs. (3) und im Falle der Ablehnung des Kaufangebots durch die Mitkommanditisten zuzustimmen, sofern der Dritte folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Eignungsnachweis zum Netzbetrieb.
  - b) Eigenkapitalquote in Höhe von mindestens [ ... ]
  - c) Vorab Verpflichtung des Erwerbers, diesem Konsortialvertrag beizutreten.
  - d) [ ... ]
  - e) [ ... ]
- (6) Verfügt die Partnergesellschaft über ihren Gesellschaftsanteil an der Energieversorgung Schwarzenbek unter Verstoß gegen die vorgenannten Voraussetzungen und ist die Verfügung gegenüber den übrigen Gesellschaftern wirksam, wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Stadt zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe beträgt im Falle der Veräußerung an einen Dritten 30 % des Ertragswertes des Gesellschaftsanteils. Im Falle einer sonstigen Verfügung 10 % des Ertragswertes des betroffenen Gesellschaftsanteils. § 4 Abs. (6) b) gilt entsprechend. Die Kosten der Unternehmenswertberechnung trägt der verfügende Gesellschafter.

### **§ 13 Gleichlauf**

- (1) Die Beteiligung an der Energieversorgung Schwarzenbek basiert nach Beitritt der Stadt auf einem Gleichlauf von gesellschaftsrechtlicher Beteiligung und diesem Konsortialvertrag. In keinem Fall kann ein Gesellschafter nur an der Energieversorgung Schwarzenbek als Gesellschafter beteiligt sein, ohne dass er auch Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist („Gleichlauf“).
- (2) Die Gesellschafter der Energieversorgung Schwarzenbek verpflichten sich, nach Beitritt der Stadt stets auf eine Aufrechterhaltung des Gleichlaufs hinzuwirken. Soweit der Gleichlauf trotzdem beeinträchtigt wird, verpflichten sich die Gesellschafter, unverzüglich durch Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen an seiner Wiederherstellung mitzuwirken.

### **§ 14 Vertraulichkeit, Loyalität**

- (1) Alle beteiligten Parteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Konsortialvertrags geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen.
- (2) Dritte in diesem Sinne sind nicht solche Unternehmen, an denen eine der Parteien mehrheitlich beteiligt ist oder die an einer der Parteien eine mehrheitliche Beteiligung halten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist jedoch auf diese zu erstrecken.

- (3) Ist eine Weitergabe von Informationen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unter diesem Vertrag oder der zu seiner Ausführung geschlossenen Verträge unumgänglich, so darf diese nur erfolgen, wenn sich der die Information erhaltende Dritte seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet, wofür die die Information weitergebende Partei dieses Vertrags verantwortlich ist.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen nicht, soweit Offenlegung oder Weitergabe gesetzlich geboten ist, die mitgeteilten Informationen zum Stand der Technik gehören, nach ihrer Weitergabe ohne Verschulden der empfangenden Partei durch Veröffentlichung oder auf andere Weise zum allgemeinen zugänglichen Stand der Technik werden oder zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe durch die mitteilende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren.
- (5) Die Weitergabe an gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ist zulässig.
- (6) Die Parteien werden diesen Vertrag loyal erfüllen, und sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus den Vertragwerken oder dem Gesellschaftsvertrag ergeben sollten, in erster Linie in freundschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.

#### **§ 15 Haftung; Höhere Gewalt**

- (1) Für Schäden der Parteien, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertragswerks von den anderen Parteien oder einem der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien herbeigeführt werden, ist die gesetzliche und vertragliche Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt im Verhältnis gegenüber den Energieversorgern Schwarzenbek.
- (2) Sollte die Stadt durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegen, bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Die Stadt wird jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich nachkommen kann.

#### **§ 16 Anpassungspflichten**

- (1) Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek in seiner jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, soweit sie Gesellschafter sind und soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrags anzupassen und zu ändern.

- (2) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, des Konsortialvertrages oder sonstiger Verträge der Energieversorgung Schwarzenbek mit den Parteien aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zukünftig erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien zur unverzüglichen Durchführung solcher notwendigen Änderungen der Gesellschaftsverträge. Von der Erforderlichkeit nach Satz 1 ist auszugehen, wenn die Rechtsaufsicht eine entsprechende Änderung verlangt.
- (3) Tritt während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages eine wesentliche und unvorhergesehene Änderung der derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Konsortialvertrages maßgebend waren und sind in Folge dessen die gegenseitigen Vertragspflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Partei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen aus sonstigen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Konsortialvertrag bestehen nicht.
- (2) Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag an Dritte ist ohne die Übertragung aller Gesellschaftsanteile an der Energieversorgung Schwarzenbek ausgeschlossen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gerichtsstand ist Lübeck.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1:** Stromkonzessionsvertrag
- Anlage 2:** Gaskonzessionsvertrag
- Anlage 3:** Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG
- Anlage 4:** Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH
- Anlage 5:** Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)

ENTWURF

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ENERGIEVERSORGUNG SCHWARZENBEK GMBH & CO. KG**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwarzenbek.

### **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist der Betrieb der Strom- und Gasversorgungsnetze in der Stadt Schwarzenbek sowie die Erbringung damit zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten. Deshalb tritt neben den in Abs. (1) genannten Netzbetrieb als gleichberechtigtes Unternehmensziel der Aufbau von Dienstleistungsangeboten, die geeignet sind, die natürlichen Ressourcen zu schonen und deren Verbrauch zu minimieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gesellschaftskapital, Gesellschafter**

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt € [ ... ] (in Worten: [ ... ]).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
- a) als Komplementärin:

Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH mit Sitz in Schwarzenbek.

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil.

b) als Kommanditisten:

**Partnergesellschaft** (im Folgenden „**Partnergesellschaft**“) mit einer Kommanditeinlage von € [ ... ] (in Worten: Euro [ ... ]);

und

**Stadt Schwarzenbek** (im Folgenden auch „**Stadt**“) mit einer Kommanditeinlage von € [ ... ] (in Worten: Euro [ ... ]);

- (3) Die Partnergesellschaft hat bei Gründung der Gesellschaft das gesamte Gesellschaftskapital als *Bareinlage/Sacheinlage* (genauer auszuführen) eingebracht, wie es sich aus dem Einbringungsvertrag vom [ ... ] Ur. Nr. des Notars [ ... ] ergibt.
- (4) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (5) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

#### **§ 5 Gesellschafterkonten**

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvorkontokonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit dem Zinssatz des 1-Monats-EURIBOR zu verzinsen. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (4) Auf dem Verlustvorkontokonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvorkontokontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvorkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.



- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (6) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 8 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird

### **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Zur Geschäftsführung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind.
- (3) Hinsichtlich folgender, außerhalb des Wirtschaftsplans stehender, Maßnahmen ist eine vorherige Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  - b) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
  - c) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
  - d) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
  - e) Erteilung und Entzug von Prokuren;
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen;

- g) Vornahme von Änderungen der Beteiligungsquote und Satzungsänderungen bei Beteiligungsgesellschaften;
  - h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen.
- (4) Hingegen genügt für folgende, außerhalb des Wirtschaftsplans stehende, Maßnahmen eine vorherige Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von € 150.000,00 übersteigen;
  - b) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die den Betrag von € 150.000,00 übersteigen;
  - c) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von Pacht- und Dienstleistungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
  - d) Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung zählt;
  - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall € 150.000,00 übersteigt;
  - f) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich € 75.000,00 vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate vorgesehen ist.
- (5) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

### **§ 7 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Komplementärin hat bei der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

### **§ 8 Vergütung der Komplementärin**

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstanden sind. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. (1) und die Vorabvergütung nach Abs. (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

### **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, falls eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder falls die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Zur Einberufung ist die Komplementärin berechtigt und nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (1) auch verpflichtet; auf Verlangen eines Gesellschafters ist die Komplementärin in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet. Kommt die Komplementärin einem solchen Verlangen zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Verlangens nach, so kann der betreffende Gesellschafter selbst die Einladung vornehmen.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und das gesamte Gesellschaftskapital vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen; jeder andere Gesell-

schafter kann verlangen, dass der Bevollmächtigte sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Versammlungsniederschrift durch Klage angefochten werden.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche, fernmündlicher oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich sämtliche Kommanditisten mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung eines jeden Geschäftsjahres neu gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag (§ 6 und § 10 Abs. (2)) oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Jede vollen € 100,00 eines (Fest-)Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Insbesondere auch über die nachfolgend aufgeführten Handlungen und Maßnahmen beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
  - a) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Komplementärin;
  - b) Wahl des Abschlussprüfers;
  - c) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates.
- (2) Hingegen beschließt die Gesellschafterversammlung über die nachfolgend aufgeführten Handlungen einstimmig:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals;
  - b) Änderung der Rechtsform;

- c) Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft;
  - d) Änderungen der Ergebnisverwendung (§ 18);
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - f) Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung der Komplementärin verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

### **§ 11 Gesellschafterrechte an der Komplementärin**

- (1) Die Gesellschafterrechte (z.B. Stimmrecht) aus den Geschäftsanteilen der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, werden alleine durch die Kommanditisten der Gesellschaft nach den folgenden Bestimmungen ausgeführt. Im Rahmen dieser Rechtsausübung sind jeweils die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Die Kommanditisten üben ihr Stimmrecht der Komplementärin in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend den oder die von ihnen bestimmten Kommanditisten die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführen. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften betreffend die Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (3) Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle, der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Komplementärin und Gewinnverwendung;
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstands, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer;
  - d) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit dem / den Geschäftsführer(n);
  - e) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n);

- f) Weisungen an die Geschäftsführung;
- g) Entlastung der Geschäftsführung;
- h) Wahl des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des Wirtschaftsplans.

### **§ 12 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Schwarzenbek unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften und fünf Aufsichtsratsmitglieder von der Partnergesellschaft bestimmt und entsandt. Von der Partnergesellschaft können nur deren Vorstände, Geschäftsführer oder Prokuristen als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft entsandt werden. Dritte können von der Partnergesellschaft nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.
- (4) Die Stadt Schwarzenbek stellt dabei den Aufsichtsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter.
- (5) Der 1. Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek ist geborenes Aufsichtsratsmitglied. Gesellschafter teilen die Namen der von ihnen entsandten Mitglieder der Komplementärin schriftlich mit. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können nur durch den jeweils Entsendungsberechtigten wieder abberufen werden.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
  - a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist;

- b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats durch den Gesellschafter abberufen wird, der die Entsendung vorgenommen hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung ist nur gleichzeitig mit der Neuentsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zulässig;
  - c) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats bei seiner Entsendung Mitglied des Stadtrates in Schwarzenbek war, mit dem Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds aus dem Stadtrat.
- (7) Sollten weitere Kommanditisten der Gesellschaft beitreten, ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates neu zu regeln.
- (8) Die Besetzung sowie sämtliche Veränderungen der Besetzung des Aufsichtsrates sind durch den jeweils Entsendungsberechtigten unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Entsendungsberechtigten der Gesellschaft mitzuteilen.

### **§ 13 Organisation des Aufsichtsrates**

- (1) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende vertreten. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz unabdingbar oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dasselbe gilt im Fall schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung eine Stimme zu.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die von ihnen verauslagten angemessenen Aufwendungen, zu denen auch die Umsatzsteuer zählt, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.

- (5) Die Gesellschaft kann aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen und die Versicherungsprämien leisten.
- (6) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere spricht der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist hieran nicht gebunden.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen folgende Maßnahmen:
  - a) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für den durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;
  - b) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Ergebnisverwendung;
  - c) Aussprache von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung für sonstige Handlungen und Maßnahmen;
  - d) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte des § 51a GmbHG mit der Maßgabe zu, dass die Auskunft durch die Komplementärin nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat verlangt werden kann und der Aufsichtsrat über die Einsicht der Bücher und Schriften durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zu unterrichten ist. Entsprechende Rechte der Gesellschafter bleiben von der Regelung in Satz 1 unberührt.

#### **§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein Geschäftsführer der Komplementärin unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr eine



Sitzung abhalten. Ort der Aufsichtsratssitzung ist der Sitz der Gesellschaft. Die Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anderes beschließt.

- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch ein von ihm beauftragten Geschäftsführer der Komplementärin. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Komplementärin für diese Sitzung vorbereiteten Aufsichtsratsvorlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach § 12 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Komplementärin eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

### **§ 16 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens bis einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

### **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 18 Ergebnisverwendung**

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Abs. 2, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird.
- (2) Ergeht kein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung, wird ein Anteil von 25 % des Gewinns dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen („Standard Thesaurierung“).
- (3) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

### **§ 19 Entnahmen und Einlagen**

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
  - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
  - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
  - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

### **§ 20 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 21 Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum **31.12.2031**. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären, die alle Parteien unverzüglich zu unterrichten hat, oder gegenüber jedem der Gesellschafter direkt.

### **§ 22 Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Wenn ein Gesellschafter fortgesetzt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
  - b) Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
  - c) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
  - d) Bei Vorliegen eines anzeigepflichtigen Kontrollwechsels nach § 13 des Konsortialvertrages.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 23 Folgen des Ausscheidens; Abfindung**

- (1) Bei Kündigung nach § 21 und Ausschließung nach § 22 wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

- (2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung). § 21 Abs. (2) gilt entsprechend.
- (3) Der Abfindungsanspruch besteht anteilig in Höhe des Unternehmenswertes bezogen auf den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters. Im Falle eines Ausscheidens gemäß § 22 Abs. (1) i.V.m. Abs. (2) a) bis c) reduziert sich der Abfindungsanspruch auf 70 % des anteiligen Unternehmenswertes bezogen auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschaftes. Im Falle eines Ausscheidens gemäß § 22 Abs. (1) i.V.m. Abs. (2) d) reduziert sich der Abfindungsanspruch auf 85 % des anteiligen Unternehmenswertes bezogen auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschaftes. Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag des Kündigungszugangs gemäß § 21 bzw. der Beschlussfassung gemäß § 22 Abs. (3).
- (4) Der Unternehmenswert besteht aus dem Ertragswert der Gesellschaft. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, subjektive Ertragswert zum 31.12. des Jahres, das dem Stichtag (vgl. Abs. (4)) vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Der Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen der Beauftragung zu verpflichten, bei der Bewertung als Schiedsgutachter/Vermittler tätig zu werden, der in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der verschiedenen, subjektiven Wertvorstellungen der Parteien einen Einigungswert als Schiedsrichter feststellt.
- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck bestimmt.
- (6) Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtswegs gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Kosten des Gutachters trägt immer der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (8) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (9) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Berechnung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.

### **§ 24 Durchführung der Abfindung**

- (1) Die Abfindung ist in vier gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Wirksamwerden seines Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils drei Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.
- (2) Der noch nicht geleistete Teil der Abfindung ist ab Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den entsprechenden Teilbeträgen der Abfindung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.
- (3) Der betroffene Gesellschafter ist nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für die Abfindung zu verlangen.

### **§ 25 Liquidation**

- (1) Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so ist die zu diesem Zeitpunkt zur Geschäftsführung berechtigte Komplementärin alleiniger Liquidator, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
- (2) Das Liquidationsergebnis ist nach dem Verhältnis der Kapitalkonten zu verteilen.

### **§ 26 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gerichtsstand ist Lübeck.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ENERGIEVERSORGUNG SCHWARZENBEK**

### **VERWALTUNGS GMBH**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **Energieversorgung Schwarzenbek Verwaltungs GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwarzenbek.

#### **§ 2 Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Energieversorgung Schwarzenbek GmbH & Co. KG („KG“) sowie die Übernahme der Geschäftsführung in dieser Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

#### **§ 3 Stammkapital, Einlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die [ ... ] („Partnergessellschaft“) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

#### **§ 4 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (3) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals sinkt.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  - b) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
  - c) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von € 150.000,00 übersteigen;
  - d) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die den Betrag von € 150.000,00 übersteigen;
  - e) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
  - f) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
  - g) Erteilung und Entzug von Prokuren;
  - h) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von Pacht- und Dienstleistungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
  - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen;
  - j) Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung zählt;



- k) Vornahme von Änderungen der Beteiligungsquote und Satzungsänderungen bei Beteiligungsgesellschaften;
  - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall € 150.000,00 übersteigt;
  - m) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich € 75.000,00 vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate vorgesehen ist;
  - n) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Erlass einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

#### **§ 5 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 6 Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. des Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.

#### **§ 7 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

#### **§ 8 Dauer, Auflösung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 10 Gründungskosten**

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

**§ 11 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

## GASKONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, vertreten durch den  
Bürgermeister Frank Ruppert,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

[...], vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer [...],[ ...],

im Folgenden „**GVU**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Stadt das GVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Schwarzenbek gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Das GVU übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das GVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

## § 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt Schwarzenbek gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

## § 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes

- (1) Die Stadt betraut das GVV mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasverteilnetz). Das GVV übernimmt für das örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das örtliche Gasverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen im Eigentum oder Besitz des GVV, insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Gasverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Nicht umfasst sind Gasversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
- (3) Das GVV ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasverteilnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

## § 3 Betriebs- und Anschlusspflicht

Das GVV verpflichtet sich,

- (1) das örtliche Gasverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen, wirtschaftlich vernünftigen und nachhaltigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist;
- (2) an das örtliche Gasverteilnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Gas im Konzessionsgebiet bedarfsgerecht anzuschließen, soweit dies für das GVV wirtschaftlich zumutbar ist, und Allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben;

- (3) die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

#### **§ 4 Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Stadt räumt dem GVV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasverteilnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Städtische Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das GVV im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das GVV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des GVV zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GVV. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das GVV der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das GVV dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen des GVV die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des GVV einen entsprechenden Antrag.
- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach § 4 auf den jeweiligen

Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von dem GVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem GVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

### **§ 5 Baumaßnahmen**

- (1) Das GVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das GVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes des GVU berühren können.
- (2) Neue Bauvorhaben des GVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, die die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das GVU der Stadt ~~drei~~ einen Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von ~~vier~~ zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das GVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das GVU die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen. Das GVU gestattet der Stadt die kostenfreie Mitverlegung von Leitungen und Kabeln, sofern dies im Rahmen der eigenen Baumaßnahmen ohne Ausweitung des Massenumfanges möglich ist.
- (3) Muss das GVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach dem vorstehenden Absatz unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des GVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens des GVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das GVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand

(zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt auf Antrag eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch das GVV zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung. Die Gewährleistungsfrist des GVV gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- (6) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen des GVV vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem GVV zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Dem GVV obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (7) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem GVV schriftlich Mitteilung machen, damit das GVV eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführt. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können.
- (8) Das GVV trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das GVV die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (9) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 30T€ übersteigt.



## **§ 6 Folgepflicht**

- (1) Das GVV ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Folgepflicht nach Abs. (1) besteht ggf. auch bei Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das GVV nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das GVV die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Stadt wird das GVV rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des GVV werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

## **§ 7 Folgekosten**

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das GVV.
- (2) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.
- (3) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Gasversorgungsanlagen bemühen.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

### **§ 8 Stillgelegte Anlagen**

Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten des GVV verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

### **§ 9 Konzessionsabgaben**

- (1) Die Stadt erhält vom GVV Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das GVV erfolgt für
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz an Letztverbraucher durch das GVV;
  - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz durch das GVV an Weiterverteiler, die ~~den~~ das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
  - d) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des GVV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

### **§ 10 Abrechnung**

- (1) Das GVV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das GVV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die

Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat das GVV auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

- (2) Das GVV zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

### **§ 11 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des GVV**

- (1) Das GVV gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Gemeinde gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigenesellschaften der Stadt.
- (2) Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen. Für den Fall, dass die Energielieferung für den Eigenverbrauch der Stadt nicht durch das GVV, sondern durch einen dritten Lieferanten erfolgt, ist das GVV verpflichtet, im Rahmen des mit diesem Lieferanten zu schließenden Lieferantenrahmenvertrages bzw. Netznutzungsvertrages zugunsten der Stadt zu vereinbaren, dass der Lieferant den auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährten Preisnachlass weitergibt.
- (3) Das GVV gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GVV zu dessen Vorteil erbringt.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das GVV sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das GVV in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das GVV – auf besonderen Wunsch der Stadt - soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten.

- (6) Das GvU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft- Wärmekopplungspotentiale zu erschließen.

### **§ 12 Übertragung des örtlichen Gasverteilnetzes**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das GvU Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasverteilnetz bildenden Sachen auf den Übernehmer zu übertragen und die Rechte an diesen abzutreten; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das GvU dem Übernehmer diese zur Ausübung zu überlassen. Hierfür erhält das GvU ein Übernahmeentgelt. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Übernehmer ist derjenige, der dem GvU von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben. Die Gemeinde kann auch selbst Übernehmer sein. Das GvU erteilt bei der Übertragung von Pflichten seitens der Gemeinde auf den Übernehmer bereits jetzt seine Zustimmung.
- (3) Das GvU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem GvU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem GvU.

### **§ 13 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens**

- (1) Das GvU verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung nach § 12 Abs. (1) dieses Vertrages, zum örtlichen Gasverteilnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken des GvU sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen dem Übernehmer zu übereignen.
- (2) Das GvU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, die in seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

## **§ 14 Übernahmeentgelt**

Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Gasverteilnetzes vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 i.d.F. 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

## **§ 15 Entflechtung, Kosten**

- (1) Das GVV verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen des Übernehmers geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem GVV verbleibenden Netz) und die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) sind vom GVV und der Stadt jeweils zur Hälfte zu tragen.

## **§ 16 Auskunftsanspruch**

- (1) Das GVV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
  - ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
  - Topographische Netzpläne der Hoch-, Mittel- und Niederdruckversorgungssysteme mit Druckregel- und Messanlagen, Versorgungsgebietsgrenzen, Einbindung in das umgebende Regional- und Transportnetz, unter Angabe der Lage der Sondervertragskunden, Informationen zu den Lastflüssen des Netzes und an den jetzigen Übergabestationen sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale,

- Angaben zu vereinnahmten und nicht aufgelösten Ertragszuschüssen,
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Gasnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionierungsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft das GVV gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (3) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das GVV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

### **§ 17 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.08.2031.
- (2) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von fünfzehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
- (3) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss iSd. Definition des § 17 AktG auf das GVV [bzw. den/die Gesellschafter des GVV](#) ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.

### **§ 18 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige

Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszu-legen und zu handhaben.

#### **§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Das GVV ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt.
- (2) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das GVV seine Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen überträgt, an dem das GVV mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn, dass das verbundene Unternehmen technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür bietet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Das GVV ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

#### **§ 20 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schwarzenbek.

#### **§ 21 Anlagen, Schriftform, Gebühren**

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das GVV erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Schwarzenbek, ...

.....

---

Stadt Schwarzenbek

---

GVV

**Anlage** : Karte des Konzessionsgebiets



## STROMKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, vertreten durch den  
Bürgermeister Frank Ruppert,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

[...], vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer [...], [...],

im Folgenden „**EVU**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Das EVU übernimmt für dieses Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

## § 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

## § 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

- (1) Die Stadt betraut das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Stromverteilnetz). Das EVU übernimmt für das örtliche Stromverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das örtliche Stromverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen im Eigentum oder Besitz des EVU, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Stromverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht umfasst sind Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
- (3) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Stromverteilnetz gehörenden Stromversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

## § 3 Betriebs- und Anschlusspflicht

Das EVU verpflichtet sich,

- (1) das örtliche Stromverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen, wirtschaftlich vernünftigen und nachhaltigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet mit Strom erforderlich ist;
- (2) an das örtliche Stromverteilnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Strom im Konzessionsgebiet bedarfsgerecht anzuschließen, soweit dies für das EVU wirtschaftlich zumutbar ist, und Allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben;

- (3) die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

#### **§ 4 Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Stadt räumt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Stromversorgungsanlagen des örtlichen Stromverteilnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Städtische Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das EVU der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen des EVU die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.

- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach § 4 auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

### **§ 5 Baumaßnahmen**

- (1) Das EVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes des EVU berühren können.
- (2) Neue Bauvorhaben des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Stromversorgungsanlagen, die die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das EVU der Stadt ~~drei~~ einen Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von ~~vier~~ zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das EVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das EVU die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen. Das EVU gestattet der Stadt die kostenfreie Mitverlegung von Leitungen und Kabeln, sofern dies im Rahmen der eigenen Baumaßnahmen ohne Ausweitung des Massenumfangs möglich ist.
- (3) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Stromversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach dem vorstehenden Absatz unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens des EVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.

- (5) Das EVU verpflichtet sich, neu zu verlegende Stromleitungen im Vertragsgebiet nur als Erdverkabelung zu verlegen. Dies gilt nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten an den Stromversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt auf Antrag eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch das EVU zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung. Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.
- (7) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Stromversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem EVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (8) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem EVU schriftlich Mitteilung machen, damit das EVU eine Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführt. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Stromversorgungsanlagen auswirken können.
- (9) Das EVU trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Stromversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt. Soweit vorhandene Stromversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das EVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Stromversorgungsanlagen durchgeführt werden.

- (10) Änderungen an den vorhandenen Stromversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 30T€ übersteigt.

### **§ 6 Folgepflicht**

- (1) Das EVU ist verpflichtet, seine Stromversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Stromversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Folgepflicht nach Abs. (1) besteht ggf. auch bei Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das EVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Stromversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das EVU die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Stadt wird das EVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des EVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

### **§ 7 Folgekosten**

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Stromversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das EVU.
- (2) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

- (3) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Stromversorgungsanlagen bemühen.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

### **§ 8 Stillgelegte Anlagen**

Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

### **§ 9 Konzessionsabgaben**

- (1) Die Stadt erhält vom EVU Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt für
  - a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch das EVU;
  - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
  - d) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des EVU.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

## **§ 10 Abrechnung**

- (1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat das EVU auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Das EVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

## **§ 11 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des EVU**

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, d.h. derzeit in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt.
- (2) Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen. Für den Fall, dass die Energielieferung für den Eigenverbrauch der Stadt nicht durch das EVU, sondern durch einen dritten Lieferanten erfolgt, ist das EVU verpflichtet, im Rahmen des mit diesem Lieferanten zu schließenden Lieferantenrahmenvertrages bzw. Netznutzungsvertrages zugunsten der Stadt zu vereinbaren, dass der Lieferant den auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährten Preisnachlass weitergibt.
- (3) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das EVU sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das EVU in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.



- (5) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das EVU – auf besonderen Wunsch der Stadt - soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationalen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten.
- (6) Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft- Wärmekopplungspotentiale zu erschließen.

### **§ 12 Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das EVU Eigentum und Besitz an den das örtliche Stromverteilnetz bildenden Sachen auf den Übernehmer zu übertragen und die Rechte an diesen abzutreten; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU dem Übernehmer diese zur Ausübung zu überlassen. Hierfür erhält das EVU ein Übernahmeentgelt. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Übernehmer ist derjenige, der dem EVU von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben. Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein. Das EVU erteilt bei der Übertragung von Pflichten seitens der Stadt auf den Übernehmer bereits jetzt seine Zustimmung.
- (3) Das EVU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem EVU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem EVU.

### **§ 13 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens**

- (1) Das EVU verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung nach § 12 Abs. (1) dieses Vertrages, zum örtlichen Stromverteilnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken des EVU sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen dem Übernehmer zu übereignen.
- (2) Das EVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, die in seinem Eigentum stehenden Sachen auf

den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

#### **§ 14 Übernahmeentgelt**

Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 i.d.F. 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

#### **§ 15 Entflechtung, Kosten**

- (1) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen des Übernehmers geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem EVU verbleibenden Netz) und die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Stromverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) sind vom EVU und der Stadt jeweils zur Hälfte zu tragen.

#### **§ 16 Auskunftsanspruch**

- (1) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
  - ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
  - Topographische Netzpläne des Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes; mit Angabe der Lage der Sondervertragskunden, Informationen zu den Lastflüssen des Netzes und an den

jetzigen Übergabestationen sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale

- Angaben zu vereinnahmten und nicht aufgelösten Ertragszuschüssen,
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Stromnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft das EVU gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (3) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

### **§ 17 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 19.09.2011 in Kraft und endet am 31.08.2031.
- (2) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von fünfzehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
- (3) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss i.S.d. Definition des § 17 AktG auf das EVU [bzw. den/die Gesellschafter des EVU](#) ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.

### **§ 18 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

### **§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Das EVU ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt.
- (2) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das EVU seine Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen überträgt, an dem das EVU mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn, dass das verbundene Unternehmen technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür bietet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Das EVU ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schwarzenbek.

### **§ 21 Anlagen, Schriftform, Gebühren**

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

- 
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
  - (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
  - (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Schwarzenbek, .....

.....

---

Stadt Schwarzenbek

---

...

**Anlage:** Karte des Konzessionsgebiets

Vereinbarung

Stand: 24.02.2011

Zwischen der Stadt Schwarzenbek

Vertreten durch den Bürgermeister Frank Ruppert

Ritter – Wulf – Platz 1  
21493 Schwarzenbek

im folgenden Stadt genannt

und

Der Stiftung Naturschutz

Eschenbrook 4, in 24113 Molfsee

im folgenden Eigentümerin genannt

Wird heute folgende Vereinbarung getroffen.

## **Präambel**

Die beiden Partner verständigen sich im nachfolgenden Text über die Unterhaltung der im Rülauer Wald befindlichen Wege. Im Allgemeinen darf an dieser Stelle zunächst einmal die Feststellung erfolgen, dass das Betreten des Rülauer Waldes zu jeder Zeit auf allen denkbaren Wegen gestattet ist. Es wird zu keinen formellen Sperrungen kommen.

Im Bewusstsein der Bedeutung der Wanderwege als „öffentliche Erholungsfläche“ sowie als Fläche für die Durchführung von städtischen Veranstaltungen (z.B. Marathonlauf) und zur Klärung der Vertragslage für die Zukunft wird das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Eigentümerin neu geordnet.

Die generelle Entscheidung auf eine öffentliche Kennzeichnung zu verzichten, wird von beiden Parteien ausdrücklich befürwortet. Damit ist es beiden möglich, denkbaren komplexen juristischen Fragen aus dem Weg zu gehen. Die Grundsätzliche Zielstellung der Stiftung Naturschutz die Rülau als „erlebbare Wald – Wildnis“ zu entwickeln wird unterstützt.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Verkehrssicherung und der Ausbauzustand der jeweiligen Wegeabschnitte. Die dazu in der Anlage befindliche Karte bildet dazu die Grundlage.

## §1 Überlassung

1. Die Eigentümerin stellt die in der Anlage gekennzeichneten Wege uneingeschränkt und unentgeltlich der Öffentlichkeit im Rahmen des Landeswaldgesetzes SH für die Erholungssuchenden zur Verfügung.
2. Zudem wird die Zustimmung erteilt, das Grundstück für städtische Veranstaltungen zu nutzen. Eine weitergehende Vermietung an Dritte bleibt ausschließlich der Eigentümerin vorbehalten. Bei einer Vermietung an Dritte ist eine gesonderte Vereinbarung bzgl. Verunreinigungen mit der Eigentümerin zu treffen.
3. Die Stadt verpflichtet sich, Beeinträchtigungen des Grundstückes bei Veranstaltungen durch städtische Veranstaltungen z. B. Verunreinigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

## §2 Verkehrssicherung u. Unterhaltung

1. Die im Bereich der Stadt gelegenen Wege [Nummer 1,2, 3a von der Rülau bis Beginn Weg 6, Nr. 5 als Verbindungen zwischen Nummer 1 und 2] werden durch die Stadt unterhalten. Der Unterhaltungszustand ist, wenn erwünscht, so zu wählen, dass zu jeder Jahreszeit ein bequemes Wandern bzw. Fahren mit jedem denkbaren Gerät möglich ist. Sich entwickelnde Unebenheiten können mit zertifiziertem Wegebaumaterial ausgebessert werden. Die Wegeseitengräben können bei Bedarf gereinigt werden. Die zwei, von der Eigentümerin, errichteten Furten werden begebar gehalten. Von weiteren Furten wird abgesehen.
2. Die Stadt unterhält im gesamten Waldgebiet an den o.g. Wegen Erholungseinrichtungen wie beispielsweise Bänke und Papierkörbe und ist für deren Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich. Ebenso berücksichtigt die Stadt die erhöhte Verpflichtung zur Verkehrssicherung an diesen ausgewählten Standorten.
3. Die Stiftung verpflichtet sich ihrerseits jährlich, im Beisein eines Vertreters der Stadt, eine fachliche Prüfung der Verkehrssicherheit vorzunehmen und ein entsprechendes Protokoll mit entsprechenden Hinweisen zur möglichen Gefährdung anzufertigen. Das Protokoll ist der Stadtverwaltung bis zum 1.06. eines jeden Jahres, für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorzulegen, damit die Stadt unter Umständen die notwendigen Maßnahmen ausführen kann.
4. Zur Verkehrssicherung sollen in Anlehnung an die des Zweckverbandes Schaalsee stiftungseigene Schilder („Betreten auf eigene Gefahr...“) aufgestellt werden.
5. Kosten für Reparaturarbeiten, die durch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Wanderwege entstehen, z. B. bei Baumfällarbeiten, oder befahren der Wege mit schweren Bearbeitungsmaschinen, trägt der jeweilige Verursacher. Dazu sind nach Abschluss eines solchen Eingriffes gemeinsam mit den Vertretern der Stadt [Bauhof] entsprechende Beurteilungen vorzunehmen und zu protokollieren. Es ist an Ort und Stelle über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden und diese dann zu protokollieren.
6. Bei Baumfällarbeiten oder ähnlichem ist auf die Brut- und Setzzeit Rücksicht zu nehmen.

## §3 Haftung

1. Die allgemeine Übernahme der Verkehrssicherung übernimmt der jeweilige Partner für die ihm zu gedachten Wegeabschnitte. Die Stiftung Naturschutz erstellt dazu jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres ein Begehungsprotokoll zur Verkehrssicherungslage. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden mit den

Vertretern der Stadt an Ort und Stelle bewertet und beim Vorliegen von erhöhten Gefährdungsmomenten sofort beseitigt.

#### §4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser **Vereinbarung** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
2. Sollte eine Bestimmung dieser **Vereinbarung** unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausführungen von Vertragslücken.
3. Mit dieser **Vereinbarung** sind alle Ansprüche der Parteien, die bis zur Vertragsunterzeichnung bestanden oder begründet waren, erledigt. Diese **Vereinbarung** tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 14. September 2006
4. Die Anlage 1 (Lageplan) ist Gegenstand dieser **Vereinbarung**.
5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält die Stadt und die Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein.

Schwarzenbek,

---

Stadt Schwarzenbek  
Frank Ruppert  
Bürgermeister

---

Stiftung Naturschutz SH  
Walter Hemmerling  
Vorsitzender



# Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 10.02.2011

(Bauausschuss, öffentlich, 10.02.2011)

## **7. Rülauer Forst**

### **hier: Vereinbarung über die zukünftige Nutzung der Wege / Bericht 2. Runder**

Die Verwaltung erläutert, die Vereinbarung über die zukünftige Nutzung der Wege und den Bericht des 2. Runden Tisches.

Der Bericht des 2. Runden Tisches wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anschließend erläutert Herr Hildebrandt für die FDP-Fraktion ihre Anmerkungen zur Vereinbarung über die zukünftige Nutzung der Wege.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der Vorsitzende über folgende Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung abstimmen:

Die Anmerkungen der FDP-Fraktion mit Ausnahme unter Punkt 3 dem Wort „stets“ in dem Satz „Die zwei von der Stiftung Naturschutz errichteten Furten werden stets begehbar gehalten.“, sowie die Ergebnisse des 2. Runden Tisches sollen in die Vereinbarung mit eingearbeitet werden.

Zusätzlich dazu soll noch folgendes mit aufgenommen werden:

- Bei Baumfällungen oder ähnlichem soll auf die Brut- und Setzzeiten Rücksicht genommen werden.
- Andere Veranstaltungsorganisatoren sollen einen extra Vertrag bzgl. der Müllbeseitigung mit der Stiftung schließen, damit Kosten und Verpflichtungen nicht auf die Stadt übertragen werden können.
- Es sollen nur folgende Wege von der Stadt mit Papierkörben und Bänken ausgestattet und unterhalten werden:  
Weg 1: gelber Weg,  
Weg 2: blauer Weg,  
Das Ende von Weg 3a (dunkelgrün) vom Beginn Weg 6 bis zur Rülau,  
Der Verbindungsweg (rot) zwischen dem Weg 1 (vom Sportplatz) zu Weg 2 (bis Nr. 59.8).
- Der Knotensteig soll wiederhergestellt werden.

### **Abstimmungsergebnis**

Ja:	8 Stimmen
Nein:	1 Stimme
Enthaltungen:	
Nicht teilgen:	

Der Ausschuss stimmt den Änderungen und Ergänzungen zu.

Sh



3  
S. R. J. K.

**Fraktion**  
Eberhard Schröder  
Hasenkamp 3  
21493 Schwarzenbek

Telefon: 04151-2316  
Fax: 04151-895834  
eMail:  
e.schroeder@fw-schwarzenbek.de

FWS-Fraktion \* Eberhard Schröder \* Hasenkamp 3 \* 21493 Schwarzenbek

Schwarzenbek, 10.02.2011

An  
den Vorsitzenden des  
Bauausschusses der

Rathaus

21493 Schwarzenbek

per Fax 04151 881 292

Sitzung 10.2.2011 TOP 7 Rülauer Forst Vereinbarungsentwurf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender.

Wir stellen folgenden Ergänzungsantrag:

Der Stadt Schwarzenbek werden ihre Aufwendungen zum Ende eines jeden Jahres durch die Stiftung ersetzt.

Die Stiftung ist eine öffentlich rechtliche Institution. Sie hat eine besondere Verantwortung gegen über der Stadt Schwarzenbek und ihren Bürgern. In besonderer Weise gilt hier die Verpflichtung aus dem Grundgesetz: Eigentum verpflichtet.

Hier sollen wieder ganz unten die Lasten abgeladen werden. Es gibt keine Allzuständigkeit der Kommunalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Schröder  
Fraktionsvorsitzender